

Axel Mueller

Von: Bischoff Florian <florian.bischoff@feuerwehr.koblenz.de>
Gesendet: Donnerstag, 28. Mai 2020 10:23
An: Axel Mueller
Cc: Heinen Josef
Betreff: AW: Förderantrag Hans-Zulliger Koblenz

Guten Tag Herr Müller,

aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das vorliegende Konzept.
Eine umfassende Beurteilung findet jedoch erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens statt.

Aufgrund vorheriger Abstimmung möchte ich jedoch bereits jetzt auf zwei Punkte hinweisen:

1. Aus brandschutztechnischer Sicht sind die Brandschutztüren vor den WC-Bereichen im 1.OG nicht erforderlich, dort ist ausreichend den Putzmittelraum entsprechend abzutrennen.
2. Der offene Verbindungsgang zwischen Schulgebäude und Turnhalle soll mit einem hochfeuerhemmenden Dach ausgestattet werden. Auch diese Anforderung ist aus brandschutztechnischer Sicht nicht erforderlich, da es sich wie genannt nur um einen überdachten Gang und nicht um geschlossene Räume handelt.

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Florian Bischoff

Stadtverwaltung Koblenz
37 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz Schlachthofstraße 2-12
56073 Koblenz

Telefon 0261/40404-8858
Zentrale 0261/40404-0
Telefax 0261/40404-8840
Email: florian.bischoff@feuerwehr.koblenz.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Axel Mueller <A.Mueller@fries-architekten.de>
Gesendet: Montag, 25. Mai 2020 15:37
An: Bischoff Florian <florian.bischoff@feuerwehr.koblenz.de>
Betreff: Förderantrag Hans-Zulliger Koblenz

Hallo Herr Bischoff,

ich hoffe auch bei euch hat sich die Lage zwischenzeitlich wieder etwas entspannt. Wir kehren allmählich wieder zum Tagesbetrieb zurück.

Wir haben vor 2 Wochen den Förderantrag für die Hans-Zulliger-Schule eingereicht. Hauptsächlich geht es ja hier um die Abstellung der Brandschutzmängel, die ihr schon 2014 festgestellt habt.

Dazu kommt noch die barrierefreie Erschließung. Wir hatten mal zusammen über die Pläne geguckt, allerdings ist das schon etwas her.

Für den Förderantrag brauchen wir noch eine Stellungnahme Ihrerseits. Ein kurzer 3-Zeiler wird vermutlich schon ausreichen. Können Sie uns hier für die Vollständigkeit der Unterlagen kurzfristig zuarbeiten? Der Antrag liegt als PDF bei, ich kann ihn auch drucken lassen wenn Papier besser ist.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Müller

Bauleitung / Brandschutzsachverständiger (TÜV)

fries architekten
Business-Center
Rheinstraße 103
56179 Vallendar

Fon: +49 261 962 59 48

Fax: +49 261 962 59 29

www.fries-architekten.de <<http://www.fries-architekten.de/>>

Geschäftsführer | Guido Fries
UST ID | DE19 3984 534

Diese Nachricht wurde auf Viren geprüft. Für eine unbeabsichtigte Übertragung von Viren übernehmen wir keine Haftung.

Der Inhalt dieser Nachricht ist vertraulich und nur für den angegebenen Empfänger bestimmt. Jede Form der Kenntnisnahme oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Sollte diese Nachricht nicht für Sie bestimmt sein, so bitten wir Sie, sich mit uns per E-Mail in Verbindung zu setzen.

Informationen zum Datenschutz können Sie dem Internetangebot der Stadt Koblenz unter dem Bereich Datenschutz bereichsspezifisch entnehmen.

Wenn Sie nicht die richtig adressierte Person sind und diese Mail irrtümlich erhalten haben, dürfen Sie diese nicht weiterverarbeiten.

Bitte löschen Sie diese Mail und informieren Sie das Informationssicherheits- und Datenschutz-Management der Stadtverwaltung Koblenz.



Brandschutztechnische Stellungnahme

Bauvorhaben:

Förderschule Hans-Zulliger

Ort:

56070 Koblenz - Lützel

Bauherr:

Stadt Koblenz - Zentrales Gebäudemanagement

Amt 65

Bahnhofstr. 47

56068 Koblenz

Architekt:

Fries Architekten

Business Center

Rheinstraße 103

56179 Vallendar



1. Grundlage / Aufgabenstellung

Der Förderantrag wurde im Vorfeld durch die zuständige Brandschutzdienststelle, die Feuerwehr Koblenz geprüft und mit Anmerkungen versehen. Aus Sicht des Konzepterstellers weichen diese Anmerkungen in Teilen von der brandschutztechnischen Planung und Zielstellung ab.

2. Brandschutztechnische Erläuterung

1. Anmerkung der Feuerwehr Koblenz:

Aus brandschutztechnischer Sicht sind die Brandschutztüren vor den WC-Bereichen im 1.OG nicht erforderlich, dort ist ausreichend den Putzmittelraum entsprechend abzutrennen.

Erläuterung:

Die WC-Bereiche wurden vor Ort –wie der Rest des Gebäudes – überprüft. Hierbei konnte festgestellt werden, dass die vertikalen Schächte mit großer Wahrscheinlichkeit nicht fachgerecht geschottet sind und somit eine vertikale offene Verbindung über alle Geschosse unmittelbar am Treppenraum besteht. Die Komplettisanierung der 3 Räume über alle Geschosse würde zu einer Neuberechnung der Kosten führen. In der Planung wurde die kostengünstigere Alternative gewählt, zu diesen Räumen Brandschutztüren in der Qualität T30-RS einzubauen um den Treppenraum ausreichend gegen einen Eintritt von Feuer und Rauch zu schützen. Auch wenn die Feuerwehr aktuell hier keinen konkreten Handlungsbedarf sieht, kann der Zustand später bemängelt werden und eine Aufforderung zur Ertüchtigung nach sich ziehen. Das erklärte Ziel, eine mangelfreie Ausführung für die nächsten Jahre herzustellen, könnte somit nicht vollumfänglich erreicht werden.

Die Anforderung an die bestehenden Türen auf T30-RS zu ertüchtigen muss aus Sicht des Brandschutzsachverständigen bestehen bleiben.

Der Kostenansatz stimmt weiterhin mit der Planung überein.

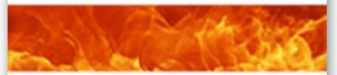
2. Anmerkung der Feuerwehr Koblenz:

Der offene Verbindungsgang zwischen Schulgebäude und Turnhalle soll mit einem hochfeuerhemmenden Dach ausgestattet werden. Auch diese Anforderung ist aus brandschutztechnischer Sicht nicht erforderlich, da es sich wie genannt nur um einen überdachten Gang und nicht um geschlossene Räume handelt.

Erläuterung:

Der feuerwehrtechnischen Beurteilung wird zugestimmt. Die planerische Darstellung wird aus den Plänen entfernt. Kosten für die Ertüchtigung des Daches waren nicht eingestellt. Das Entfernen der Brandlasten innerhalb des Verbindungsganges wird weiterhin erforderlich.

Der Kostenansatz stimmt weiterhin mit der Planung überein.



3. Zusammenfassung

Die Anforderungen an den 5m-Bereich im Dach über dem Verbindungsgang entfallen, die planerische Darstellung wird im Bauantragsverfahren angepasst.

Die Anforderungen an die Türen zu den Räumen am Treppenraum bleiben aus brandschutztechnischer Sicht bestehen.

Vallendar, 03.06.2020

Axel Müller

Sachverständiger Brandschutz (TÜV)



Brandschutzkonzept

Bauvorhaben: Förderschule Hans-Zulliger

Ort: Brenderweg 23, 56070 Koblenz - Lützel

Bauherr: **Stadt Koblenz – Zentrales Gebäudemanagement**
Amt 65
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Architekt: **Fries Architekten**
Business Center
Rheinstraße 103
56179 Vallendar

Ersteller: **Axel Müller**
in Fries Architekten
Business Center
Rheinstraße 103
56179 Vallendar

Ausfertigung: 1. Ausfertigung

Inhalt

1. Einleitung

- 1.1 Vorwort
- 1.2 Bauordnungsrechtliche Einordnung
- 1.3 Planungsgrundlagen

2. Gebäudebeschreibung

- 2.1 Grundstück und Gebäudelage
- 2.2 Gebäude- und Nutzungsbeschreibung
- 2.3 Konstruktionsweise
- 2.4 Besondere Brandlasten

3. Abwehrender Brandschutz

- 3.1 Erschließung und Zufahrten / Zugänge
- 3.2 Flächen für die Feuerwehr
- 3.3 Löschwasserversorgung
- 3.4 Löschwasserrückhaltung
- 3.5 Wandhydranten / Steigleitungen
- 3.6 Feuerwehrpläne

4. Baulicher Brandschutz

- 4.1 Tragende Bauteile
- 4.2 Äußere Abschottung
- 4.3 Innere Abschottung
- 4.4 Brand- und Rauchabschnitte
- 4.5 Außenwände und Außenwandbekleidungen
- 4.6 Dächer
- 4.7 Verglasungen
- 4.8 Aufzüge
- 4.9 Mindestanforderungen an Bauteile
- 4.10 Mindestanforderungen an Öffnungen

5. System der Rettungswege

- 5.1 Grundlegende Anforderungen
- 5.2 Notwendige Treppen und Treppenräume
- 5.3 Notwendige Flure
- 5.4 Sicherheitsbeleuchtung
- 5.5 Sicherheitsstromversorgung
- 5.6 Ersatzstromversorgung
- 5.7 Kennzeichnung der Rettungswege

6. Technischer Brandschutz

- 6.1 Rauch- und Wärmeabzug
- 6.2 Brandmeldeanlage / Alarmierungsanlage
- 6.3 Feuerlöschanlagen
- 6.4 Lüftungsanlagen
- 6.5 Leitungsanlagen
- 6.6 Blitzschutzanlagen
- 6.7 Betriebsräume für elektrische Anlagen
- 6.8 Heizung / Feuerstätten

7. Betriebliche Maßnahmen

- 7.1 Brandschutzordnung / Brandschutzbeauftragter
- 7.2 Flucht- und Rettungswegpläne
- 7.3 Feuerwehrpläne
- 7.4 Feuerlöschgeräte

8. Abweichungen und Erleichterungen

- 8.1 Abweichungen
- 8.2 Erleichterungen

9. Hinweise & Zusammenfassung

- 9.1 Brandschutz während der Bauzeit
- 9.2 Prüfungen
- 9.3 Zusammenfassung



1. Einleitung

1.1 Vorwort

In den Jahren 2009 und 2014 fanden Gefahrenverhütungsschauen im Schulgebäude statt. Dabei wurden verschiedene Mängel, insbesondere im Bereich der Rettungswege, vorgefunden. Die Nutzung der Schule sollte ursprünglich in den Jahren 2015 / 2016 eingestellt werden. Da die Schule jedoch weiterhin genutzt wird fand im April 2019 erneut eine Gefahrenverhütungsschau statt. Eine Brandschutzsanierung wurde bis dato nicht durchgeführt.

Auf Grundlage der Gefahrenverhütungsschau fand eine Begutachtung des Schulgebäudes und der anschließenden Sporthalle statt. Im Rahmen der Begehung wurden weitere brandschutztechnisch relevante Mängel vorgefunden.

Das Gebäude wird unter dem Aspekt des Bestandsschutzes betrachtet. Im Rahmen dieses Brandschutzkonzeptes soll eine brandschutztechnische Ertüchtigung/Verbesserung durchgeführt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die brandschutztechnischen Anforderungen an das Tragwerk den damaligen Vorschriften zum Zeitpunkt der Errichtung entsprechen.

1.2 Bauordnungsrechtliche Einordnung

Für die brandschutztechnische Bewertung wurden folgende baurechtliche Grundlagen genutzt:

Verordnungen und Verwaltungsvorschriften:

- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der Fassung vom 24.11.1998, geändert am 18.06.2019.
- Bauaufsichtliche Anforderungen an Rettungswegen in Gebäuden (Treppenträume und allgemein zugängliche Flure) - Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 17. März 1989
- Bauaufsichtliche Anforderungen an Bekleidungen, Dämmstoffe, Halterungen und Unterkonstruktionen – Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 07. März 1991, geändert am 10. Juni 1991
- Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen vom 06. Juli 1977, geändert am 16. Dezember 2002
- Feuerungsverordnung (**FeuVO**) vom 27. Februar 1997
- Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (**VStättVO**) vom 13. März 2018
- Bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen vom 18. März 2004

Eingeführte Richtlinien:

- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in der Fassung Juli 1998
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (**LAR**) in der Fassung November 2005
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (**LüAR**) in der Fassung Oktober 2005



Einstufung:

Gemäß § 50 LBauO sind die Gebäude durch die Nutzung als Schule und der Sporthalle als **Sonderbauten** zu betrachten.

Gemäß § 2 LBauO sind die Gebäude folgenden Gebäudeklassen zuzuordnen:

- | | | |
|--------------------|---|-------------|
| a) Schulgebäude | Fußbodenhöhe im Mittel <13,00m über Gelände | GK 4 |
| b) Schulsporthalle | erdgeschossig | GK 3 |

HINWEIS:

Die Schulsporthalle fällt nicht unter den Geltungsbereich der Versammlungsstättenverordnung (**VStättVO**). Die Halle wird ausschließlich für sportliche Zwecke genutzt, wodurch eine Nutzung von mehr als 200 Personen ausgeschlossen werden kann. Tribünen oder Zuschauerränge sind nicht vorhanden. Die Sporthalle wird nach Landesbauordnung, aber in Anlehnung an die Versammlungsstättenverordnung beurteilt.

Andere Nutzungen oder Änderungen der maximalen Personenzahl bedürfen einer nachträglichen Genehmigung.

1.3 Planungsgrundlagen

Das vorliegende Brandschutzkonzept wurde auf Basis der Architektenpläne erstellt. Die zur Betrachtung herangezogenen Planunterlagen wurden mit brandschutztechnischen Eintragungen versehen und sind dem Konzept als Anlage beigelegt.

Folgende Pläne standen zur Verfügung:

Bauantragsplanung Fries Architekten vom 11.05.2019	Maßstab
Grundrisse Schulgebäude (UG, EG, 1.OG, 2.OG)	1:100
Grundriss Sporthalle (EG)	1:100

2. Gebäudebeschreibung

2.1 Grundstück und Gebäudelage

Das Gebäude liegt am Brenderweg 21-23 in 56070 Koblenz. Das Grundstück ist sowohl über den Brenderweg, als auch über die Otto-Falckenberg-Straße zugänglich. Das Schulgebäude und Sporthalle sind jeweils eigenständige Gebäude, die über einen überdachten Gang in Verbindung stehen.

2.2 Gebäude- und Nutzungsbeschreibung

Das Schulgebäude wurde in den Jahren 1974/1975 errichtet und ist in einen 3-geschossigen Seitenflügel zum Brenderweg und das 4-geschossige Hauptgebäude unterteilt. Das Hauptgebäude ist zum Teil unterkellert, die übrigen Bereiche verfügen über Kriechkeller. Die Schul-Sporthalle wurde erdgeschossig hergestellt, angrenzend an die Sporthalle sind innerhalb des überdachten Pausenbereichs auch die WC-Anlagen untergebracht.



Die Schulräume werden auch als Computerräume, Lehrküchen und Räume für handwerkliche Arbeiten genutzt. Im Erdgeschoss ist außerdem der Verwaltungstrakt mit Lehrerzimmer, Hausmeisterraum und Schulleitung untergebracht. Die Nutzung der Räume im Bestand wird beibehalten.

Bauliche Änderungen werden nur in Hinblick auf die erforderlichen Ertüchtigungsmaßnahmen für den Brandschutz und für die barrierefreie Zugänglichkeit vorgenommen. Dazu zählen unter anderem der Einbau von einem internen Aufzug im Treppenraum und die Neugestaltung der Außenanlagen um einen rollstuhlgerechten Zugang ins Gebäude zu schaffen.

Nutzerkreis:

Der Nutzerkreis besteht aus ortskundigen Personen, die als Lehrpersonal und Schülern in einem Alter von 6 bis 18 Jahren im regelmäßigen Schulbetrieb das Gebäude nutzen. Durch die Nutzung als Förderschule ist ein besonderes Augenmerk auf die Nutzung durch lernbehinderte Schüler zu legen. Von der Nutzung durch Schüler mit körperlichen Einschränkungen oder Behinderungen in einem Maße über dem Durchschnitt im Vergleich zu anderen Schulen ist nicht auszugehen.

2.3 Konstruktionsweise

Schulgebäude:

Die tragenden Bauteile des Schulgebäudes wurden in Massivbauweise als Stahlbeton-Skelettkonstruktion mit Fertigteil-Deckenelementen ausgeführt. Die Innenwände wurden aus Leichtbau-Sandwichelementen hergestellt. Die Fassade besteht aus einer vorgehängten, hinterlüfteten Stahlbeton - Fertigteilkonstruktion mit Mineralfaser – Dämmplatten und Fensterelementen aus Aluminium.

Sporthalle:

Die Konstruktion der Sporthalle besteht aus Betonfertigteilstützen, auf denen die frei tragenden Holzbinder der Dachkonstruktion aufgelegt sind. Die Dachhaut aus Stahl - Trapezblechen ist als Flachdachdecke mit bituminöser Abdichtung und Bekiesung ausgeführt.

2.4 Besondere Brandlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine für die Nutzung unüblichen oder brandschutztechnisch bedenklichen Stoffe gelagert oder verwendet.

3. Abwehrender Brandschutz

3.1 Erschließung und Zufahrten / Zugänge

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über den Brenderweg. Die jetzige Feuerwehrezufahrt führt vom Brenderweg in den rückwärtigen Innenhof mit Parkplätzen und soll in Zukunft verlegt werden. Die neue Feuerwehrezufahrt wird vom Brenderweg zum Schulhof hergestellt.

ABWEICHUNG:

Der Außenbereich am Haupteingang wird für die rollstuhlgerechte Erschließung mit Rampen mit einer Steigung von 6% ausgeführt. Die Ausbildung der Rampen und Zwischenpodeste für Rollstuhlfahrer entsprechen nicht den Vorgaben der Flächen für die Feuerwehr. In Abstimmung mit der Feuerwehr Koblenz wird dieser Ausführung zugestimmt, eine Fahrprobe durch die Feuerwehr Koblenz ist vor der Inbetriebnahme erforderlich.

3.2 Flächen für die Feuerwehr

Auf dem Brenderweg, sowie auf dem befestigten Außengelände der Schule sind ausreichend Flächen für die Feuerwehr vorhanden. Durch die Umlegung der Feuerwehrezufahrt steht zukünftig auch der Schulhof als Fläche für die Feuerwehr zur Verfügung.

3.3 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfolgt über das kommunale Leitungsnetz. Es wird von einer notwendigen Löschwassermenge von mind. 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden ausgegangen. Dies entspricht der Anforderung aus dem Arbeitsblatt W405 des Deutschen Verbandes des Gas- und Wasserfaches (DVGW) für Objekte derartiger baulicher Ausführung und Nutzung.

Da sich die Schule im innerstädtischen Bereich befindet, ist davon auszugehen, dass die geforderte Löschwassermenge und Druck vorhanden ist.

3.4 Löschwasserrückhaltung

In den brandschutztechnisch betrachteten Bereichen werden nach aktuellem Kenntnisstand keine Stoffe / Mengen gelagert, so dass keine Löschwasserrückhaltung erforderlich wird.

Die im allgemein für den Umgang mit kennzeichnungspflichtigen Stoffen geltenden Regeln und Vorschriften sind einzuhalten und umzusetzen. Die Einhaltung der Vorschriften obliegt dem Betreiber.

3.5 Wandhydranten / Steigleitungen

Nicht erforderlich.

3.6 Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne sind für beide Gebäude zu erstellen und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

4. Baulicher Brandschutz

4.1 Tragende Bauteile

Schulgebäude:

Durch die Einstufung in die Gebäudeklasse 4 müssen alle tragenden Bauteile (tragende und aussteifende Wände, Decken und Stützen) in Kellergeschossen feuerbeständig (**F90**), in den übrigen Geschossen hochfeuerhemmend (**F60**) sein.

Die tragenden Bauteile des Schulgebäudes wurden in Massivbauweise als Stahlbeton-Skelettkonstruktion mit Fertigteil-Deckenelementen ausgeführt.

Sporthalle:

Das Tragwerk der Sporthalle muss mindestens feuerhemmend (**F30**) sein.

Es wird davon ausgegangen, dass die brandschutztechnischen Anforderungen an das Tragwerk den damaligen Vorschriften zum Zeitpunkt der Errichtung entsprechen.

4.2 Äußere Abschottung

LBauO - § 30 Brandwände:

Keines der Gebäude unterschreitet die Mindestabstände zu Grenzen oder Nachbargebäuden. Äußere Brandwände sind nicht vorhanden/erforderlich.

4.3 Innere Abschottung

LBauO - §29 Trennwände:

In den Gebäuden werden notwendige Flure angeordnet, eine Unterteilung in Nutzungseinheiten findet nicht statt. Trennwände sind abhängig von der Gebäudeklasse mindestens in folgender Qualität herzustellen:

Schule: hochfeuerhemmend (**F60**); Türen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend (**T30-RS**)

Sporthalle: feuerhemmend (**F30**); Türen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend (**T30-RS**)

4.4 Brand- und Rauchabschnitte

Die zwei Gebäude „Schule“ und „Sporthalle“ sind jeweils eigenständige Gebäude und stellen jeweils eigene Brandabschnitte dar.

4.5 Außenwände und Außenwandbekleidungen

LBauO - § 28 Außenwände:

Die Außenwände wurden in Massivbauweise hergestellt. Die Fassade besteht aus einer vorgehängten, hinterlüfteten Stahlbeton-Fertigteilkonstruktion mit Mineralfaser-Dämmplatten. Die nichttragenden Außenwände wurden aus nicht brennbaren Baustoffen (**A**) hergestellt.

Die Außenflächen und Außenbekleidungen müssen inkl. der Unterkonstruktion aus schwer entflammaren Baustoffen (**B1**) bestehen. Außenwandbekleidungen, die brennend abtropfen oder abfallen dürfen an Obergeschossen nicht verwendet werden.



Gemäß den bauaufsichtlichen Anforderungen an Dämmstoffe müssen Baustoffe in Gebäude- und Dehnfugen in diesen Wänden zur Vermeidung einer Brandausbreitung mindestens schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102 Teil 1) sein. Für Randabdichtungen oder -abdeckungen solcher Fugen dürfen normalentflammbare Baustoffe (**B2**) verwendet werden. Auf Brandwänden sind ausschließlich nicht brennbare Dämmstoffe und Baustoffe (**A**) zu verwenden.

4.6 Dächer

LBauO - § 32 Dächer

Dächer müssen mit einer harten Bedachung ausgeführt sein.

Die Dachdecke über dem 2. OG des Seitenflügels schließt an die aufgehenden Wände des Schulgebäudes an. Das Dach ist im Bereich von 5m um die aufgehenden Wände feuerhemmend (**F60**) und öffnungslos auszuführen. Die Dachhaut ist in dem Bereich gemäß DIN 4102 Punkt 8.7.2 durch eine mind. 5 cm dicke Kiesschicht (16/32) oder mineralische Platten in einer Mindeststärke von 4 cm zu schützen.

4.7 Verglasungen

Verglasungen in Feuerschutzabschlüssen sind als Brandschutzverglasungen (F-Verglasung) der gleichen Feuerwiderstandsklasse auszuführen und gemäß der bauaufsichtlichen Zulassung einzubauen. Über und neben Rauchschutztüren vorgesehene Verglasungen müssen die gleichen Anforderungen erfüllen, wie die Tür selbst.

Verglasungen neben Feuerschutzabschlüssen (Festverglaste Seitenteile), die länger als 2,50m sind müssen der Feuerwiderstandsklasse der Wand, in der Sie eingebaut sind, entsprechen. Verglasungen in Trennwänden müssen der Qualität der Trennwand entsprechen.

4.8 Aufzüge

LBauO - §36 Aufzüge

Der neue Aufzug wird an zentraler Stelle im Treppenraum 01 angeordnet und verbindet alle Geschosse miteinander. Der Aufzug wird ohne eigene Schachtwände innerhalb des Treppenraums errichtet.

Die Belüftung wird über den Treppenraum sichergestellt.

4.9 Mindestanforderungen an Bauteile

Bauteil	Schule	Sporthalle (erdgeschossig)
Tragende und aussteifende Bauteile	F60	F30
Nichttragende Außenwände	F30 oder nicht brennbar A	Nicht brennbar A
Außenwand: Bekleidungen, Dämmstoffe	Nicht brennbar A	Nicht brennbar A
Trennwände zwischen Nutzungseinheiten oder fremden Räumen	Hochfeuerhemmend: F60	Feuerhemmend: F30
Decken	F90-AB in Kellergeschossen; sonst F60	-
Dächer	Harte Bedachung	Harte Bedachung
Notwendige Treppen	Nicht brennbar A	-
Notwendige Treppenräume	F90-AB in Kellergeschossen; F60-A+M	-
Notwendige Flure	F30-AB	F30-AB
Aufzüge	Ohne eigene Fahrschächte innerhalb des Treppenraums	-

Gemäß den bauaufsichtlichen Anforderungen an Dämmstoffe müssen Gebäude- und Dehnfugen in diesen Wänden zur Vermeidung einer Brandausbreitung mindestens schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102 Teil 1) sein. Für Randabdichtungen oder -abdeckungen solcher Fugen dürfen normalentflammbare Baustoffe (B2) verwendet werden.

4.10 Mindestanforderungen an Bauteile

Öffnung in Bauteil	Schule	Sporthalle (erdgeschossig)
Türen von notw. Treppenträumen zu notw. Fluren	Rauchdicht und selbstschließend: RS <i>oder</i> T30-RS mit anderen Öffnungen im Umkreis <2,50m	-
Türen von notw. Treppenträumen zu anderen Räumen	Fläche <200m ² : dicht- und selbstschließend: DSS <i>oder</i> Fläche ≥200m ² : Feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend: T30-RS	-
Türen zur Unterteilung notwendiger Flure	Rauchdicht und selbstschließend: RS	Rauchdicht und selbstschließend: RS
Türen vom notw. Flur in Räume	Dichtschließend: DS	Dichtschließend: DS

Verglasungen in Feuerschutzabschlüssen sind als Brandschutzverglasungen (F-Verglasung) der gleichen Feuerwiderstandsklasse auszuführen und gemäß der bauaufsichtlichen Zulassung einzubauen.



5. System der Rettungswege

Die Sicherstellung der Flucht- und Rettungswege ermöglicht die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten bei einem Brand.

5.1 Grundlegende Anforderungen

LBauO - § 15 Brandschutz:

Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes muss mindestens ein notwendiger Treppenraum oder Ausgang ins Freie in max. 35 m Entfernung erreichbar sein.

Schule:

Die Schule verfügte bisher über zwei notwendige Treppenräume und notwendige Flure. Am Seitenflügel wird ein zusätzlicher Rettungsweg über eine Außentreppe ergänzt um die max. zulässigen Rettungsweglängen, auch für Stichflure (15m), einhalten zu können. Somit wird der Anforderung genüge getan, für alle Unterrichtsräume zwei unabhängige bauliche Rettungswege sicherzustellen.

Sporthalle:

Alle Ausgänge aus dem Versammlungsraum sind innerhalb von 30m erreichbar. Alle Ausgänge sind ebenerdig, Treppen sind nicht vorhanden. Die Sporthalle selbst verfügt über 2 weit auseinanderliegenden Ausgängen ins Freie. Der Umkleide- und WC-Bereich verfügt über einen notwendigen Flur mit zwei Ausgängen ins Freie.

5.2 Notwendige Treppen und Treppenräume

LBauO - § 34 Treppenräume und Ausgänge:

Das Schulgebäude verfügt über zwei notwendige Treppenräume im Bestand. Treppenraum 1 befindet sich am Haupteingang und teilt das Hauptgebäude vom Seitenflügel. Treppenraum 2 befindet sich an der Giebelseite mit Ausgang in den Verbindungsgang zur Sporthalle.

Neue Fluchtaußentreppe:

Für den 2-geschossigen Seitentrakt wird eine neue Fluchttreppe aus nicht brennbaren Baustoffen (**A**) angebaut. Die Treppe wird erforderlich um den 2. baulichen Rettungsweg für den Seitentrakt sicherzustellen und den Stichflur aufzulösen. Die Treppe muss gegen Brandeinwirkungen geschützt werden. Im Erdgeschoss sind die Öffnungen im Bereich der Treppe mindestens feuerhemmend und selbstschließend herzustellen (**F30 / T30**).

Die Türen vom Treppenraum zu notwendigen Fluren müssen mindestens als Rauchschutztür nach DIN 18095 (**RS**) ausgeführt werden. In Bereichen, in denen innerhalb von 2,50m auch andere unqualifizierte Öffnungen in den Wänden vorhanden sind, müssen stattdessen feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen (**T30-RS**) eingebaut werden.

Die Öffnungen vom Treppenraum zu den Funktionseinheiten oder Räumen werden durch feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen (**T30-RS**) geschützt.



5.3 Notwendige Flure

In allen Geschossen und Gebäuden werden notwendige Flure ausgebildet. Die Wände müssen raumabschließend und feuerhemmend (**F30-AB**) sein. Türen zu den Räumen müssen dichtschießend (**DS**) sein.

Dichtschießende Türen sind Türen mit stumpf einschlagendem oder gefälztem vollwandigem Türblatt mit mindestens 3-seitig umlaufender Dichtung. Glasausschnitte sind möglich.

5.4 Sicherheitsbeleuchtung

Im Rahmen dieses Brandschutzkonzeptes ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich.

Die Sicherheitsbeleuchtung ist für alle Rettungswege, d.h. notwendige Treppenträume, notwendige Flure und sonstige beleuchtete Fluchtwege vorzusehen.

Eine Sicherheitsbeleuchtung ist vorgesehen für:

- Treppenträume 1 und 2
- Verbindungsgang im Erdgeschoss
- Notwendige Flure
- im Außenbereich über allen notwendigen Ausgängen ins Freie und im Bereich der Fluchttreppe
- in der Sporthalle (ausgenommen alle Nebenräume)

5.5 Sicherheitsstromversorgung

Für das zu beurteilende Gebäude ist eine Sicherheitsstromversorgung notwendig.

Ein 30-minütiger Funktionserhalt ist gemäß LAR für folgende Anlagen erforderlich:

- Sicherheitsbeleuchtung
- ~~Brandmeldeanlagen~~
- Alarmierungsanlagen
- Natürliche Rauchabzugsanlagen
- ~~Maschinelle Rauchabzugsanlagen~~
- Personenaufzüge mit Brandfallsteuerung

Die Planung, Überwachung und Nachweis erfolgt durch den / die Fachplaner. Die DIN 4102, sowie die geltenden technischen Regeln sind zu beachten.

5.6 Ersatzstromversorgung

Nicht erforderlich.

5.7 Kennzeichnung der Rettungswege

An den Ausgängen zu notwendigen Treppenträumen oder ins Freie sowie an Richtungswechseln müssen Rettungswegzeichen angebracht werden. Die Position und Anzahl sind gemäß der ASR 1.3 zu planen. Die Anordnung der Zeichen ist durch den zuständigen Fachplaner in einem Plan darzustellen. Vor der Ausführung ist die Freigabe des Konzepterstellers für die Planung der Sicherheitszeichen einzuholen.



Die Rettungswegzeichen sind hinterleuchtet auszuführen und an die Sicherheitsstromversorgung anzuschließen oder als systemgeprüfte Einzelbatterieleuchten auszuführen. Die Vorgaben aus der DIN EN ISO 7010 und der ASR 1.3 und 2.3 sind zu beachten.

6. Technischer Brandschutz

Für die Planung und Umsetzung der technischen Anlagen durch die Fachplaner sind die gültigen Normen, Richtlinien und allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten.

6.1 Rauch- und Wärmeabzug

Schulgebäude:

Die Treppenträume 1 und 2 haben jeweils einen eigenen Rauchabzug von mind. 1,00m² in Form der öffnbaren Schiebefenster auf der letzten Geschossdecke. Die Fenster haben eine Größe von ca. 1,60*1,60m und somit ausreichend groß. Die Fenster sind alarmgesichert und können nur manuell geöffnet werden.

Sporthalle:

Die Sporthalle verfügt über 3 feste Lichtkuppeln. Öffnungen zur Entrauchung sind nicht vorhanden.

Zur Unterstützung der Entrauchung und Belüftung wird auf freiwilliger Basis ein Rauchabzug ergänzt. Die Größe des Rauchabzugs muss mind. 1% der Grundfläche betragen. Die Auslösestellen für den Rauchabzug sind an geeigneten, gut zugänglichen Stellen, z.B. den Zugangstüren zur Halle anzuordnen.

Die Auslösetaster sind gemäß VDS 2592 in Tieforange - RAL 2011 und mit der Aufschrift „Rauchabzug“ auszuführen.

6.2 Brandmeldeanlage / Alarmierungsanlage

Gemäß den bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen müssen Schulen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können.

Die Alarmierungsanlage wird flächendeckend für Schulgebäude und Sporthalle vorgesehen. Die Auslösung der Anlage muss über eine ständig besetzte Stelle oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle, z.B. im notwendigen Flur, ermöglicht werden. Telefone zur Alarmierung der Feuerwehr und Rettungskräfte müssen an diesen Stellen vorhanden sein.

Eine Brandmeldeanlage ist nicht erforderlich!

6.3 Feuerlöschanlagen

Nicht erforderlich.

6.4 Lüftungsanlagen

Für die Planung und Ausführung von Lüftungsanlagen und -leitungen ist die Lüftungsanlagen-Richtlinie in der aktuellen Fassung (LüAR) zu berücksichtigen. Eine Lüftungszentrale kommt nicht zur Ausführung, lediglich einzelne RLT-Geräte im Zwischendeckenbereich mit einer Geschossdurchführung bis zum Dach. Die Schächte sind mindestens in Qualität des Tragwerks (**F30-A**) auszuführen. Durchdringungen in Brand- oder Trennwänden werden nicht hergestellt.

6.5 Leitungsanlagen

Für das Schließen von Öffnungen in brandschutztechnisch relevanten Bauteilen, durch die Leitungen führen sind die Vorgaben aus der Leitungsanlagen-Richtlinie in der aktuellen Fassung (LAR) zu berücksichtigen.

Die Planung, Überwachung und Nachweis erfolgt durch den / die Fachplaner. Abweichungen und Erleichterungen, die sich aus den Vorgaben der LAR ergeben, sind dem Konzeptersteller frühzeitig anzuzeigen, bzw. zur Beurteilung mit allen notwendigen Unterlagen vorzulegen.

6.6 Blitzschutzanlagen

Eine Blitzschutzanlage ist für beide Gebäude erforderlich. Die bestehende Anlage ist zu prüfen und ggfs. zu ertüchtigen oder zu erweitern.

Für die Planung der Blitzschutzanlage ist die DIN EN 62305 (VDE 0185) zu berücksichtigen. Ein Potentialausgleich ist an den Fundamentanker anzuschließen. Die Planung, Überwachung und Nachweis erfolgt durch den / die Fachplaner.

6.7 Betriebsräume für elektrische Anlagen

Zur Sicherheitsstromversorgung wird eine Zentralbatterie im Kellergeschoss angeordnet. Die Zentralbatterie ist in einem eigenen feuerhemmenden Betriebsraum (**F30-AB**) oder Brandschutzgehäuse (**EI30**) unterzubringen. Der Raum muss ausreichend belüftet werden. Türen müssen nach außen aufschlagen und müssen nicht brennbar (**A**) sein.

6.8 Heizung / Feuerstätten

Der Heizraum ist im Kellergeschoss untergebracht. Die Beheizung erfolgt durch Gas. Im Aufstellraum sind zwei Heizanlagen mit Leistungen von 200 kW und 310 kW aufgestellt. Die Wände sind feuerbeständig (**F90**) hergestellt; die vorhandene Tür ist eine feuerhemmende, selbstschließende Tür (**T30**).

Zusätzlich verfügt der Raum über einen zweiten Ausgang in den Lichtschacht. Der Lichtschacht kann über eine Steigleiter nach oben verlassen werden. Die aufliegende abschließbare Gitterrostabdeckung kann durch das haustechnische Personal geöffnet werden.



7. Betriebliche Maßnahmen

7.1 Brandschutzordnung / Brandschutzbeauftragter

Für die Sporthalle und Schulgebäude ist eine Brandschutzordnung (Teil A, B und C) zu erstellen; ein Brandschutzbeauftragter ist erforderlich. In der Brandschutzordnung ist gezielt auf die Hausalarmierung einzugehen.

Teil A: Die Brandschutzordnung Teil A - Aushang - ist an gut sichtbaren Stellen (z.B. Gebäudezugänge) im Gebäude anzubringen.

Teil B: Die Brandschutzordnung Teil B ist durch den Nutzer / Betreiber in Kraft zu setzen. Alle Mitarbeiter sind bei Beginn Ihres Arbeitsverhältnisses, sowie in regelmäßigen Abständen von höchstens 2 Jahren über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmeldeanlage sowie über die Brandschutzordnung zu belehren.

Teil C: Die Brandschutzordnung Teil C beschreibt die betriebliche und organisatorische Umsetzung zur Brandverhütung und Verhalten und Maßnahmen im Brandfall. In Teil C sind insbesondere die Maßnahmen für die Hausalarmierung festzulegen.

7.2 Flucht- und Rettungswegpläne

Die Erstellung von Flucht- und Rettungswegplänen ist erforderlich. Die Pläne sind an gut sichtbaren Stellen im Verlauf von Rettungswegen anzubringen.

7.3 Feuerwehrpläne

Die Erstellung von Feuerwehrplänen ist erforderlich. Die Pläne sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle anzufertigen und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

7.4 Feuerlöschgeräte

Die Art und Anzahl der Feuerlöscher sind gemäß dem „ASR 2.2 - Maßnahmen gegen Brände“ und der DIN EN 3 zu berechnen und vorzuhalten.

8. Abweichungen und Erleichterungen

8.1 Abweichungen: (Übersichtstabelle basierend auf Textteil)

1	<u>Bauteil:</u> Neue Feuerwehrrzufahrt - Seite 7 <u>Abweichung:</u> Die Feuerwehrrzufahrt führt über die Rampen und Zwischenpodeste der barrierefreien Erschließung. Die Steigung beträgt 6%. Die Feuerwehr Koblenz stimmt der Ausführung unter der Voraussetzung zu, dass eine Fahrprobe mit positivem Ergebnis durchgeführt wird.
---	--

8.2 Erleichterungen: (Übersichtstabelle basierend auf Textteil)

--	-------

9. Hinweise & Zusammenfassung

9.1 Brandschutz während der Bauzeit

Während der Bauzeit sind vorbeugende Brandschutzmaßnahmen betrieblicher Art zu treffen.

Für alle am Bau beteiligten Personen müssen die erforderlichen Rettungswege vorhanden sein und freigehalten werden.

Für feuergefährliche Arbeiten ist die BGV D1 (Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) zu beachten. Es sind geeignete Feuerlöschgeräte bereitzustellen. Auch nach Beendigung der Arbeiten müssen zeitversetzte regelmäßige Kontrollen des Arbeitsbereiches, sowie angrenzende Räume kontrolliert werden.

In dem Gebäude dürfen während der Baumaßnahme nur örtlich und begrenzt Mengen an brennbaren Stoffen, Flüssigkeiten oder Gase gelagert werden.

9.2 Prüfungen

Die sicherheitsrelevanten Einrichtungen sind entsprechend der Zulassungen, Prüfzeugnisse und Prüfvorschriften regelmäßig zu prüfen und zu warten. Für Prüfungen und Abnahmen ist weitergehend die „Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen“ zu beachten!



9.3 Zusammenfassung

Für das Gebäude, das aufgrund seiner Geometrie und Nutzung als Sonderbau einzustufen ist, wurde ein ganzheitliches Brandschutzkonzept entwickelt, das die bauordnungsrechtlichen Schutzziele anstrebt.

Bei der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes bestehen

keine Bedenken

gegen die Nutzung des Gebäudes. Dieses ganzheitliche Konzept und die daraus resultierenden Betrachtungen und Ergebnisse gelten nur für diesen spezifischen Einzelfall und können nicht auf andere Objekte übertragen werden.

Dieses Gutachten wurde vom Unterzeichner persönlich erstellt. Das Gutachten ist bezogen auf die gegebenen Rahmenbedingungen verfasst und darf nur im Gesamtzusammenhang betrachtet werden, Einzelauszüge entstellen den Sachzusammenhang.

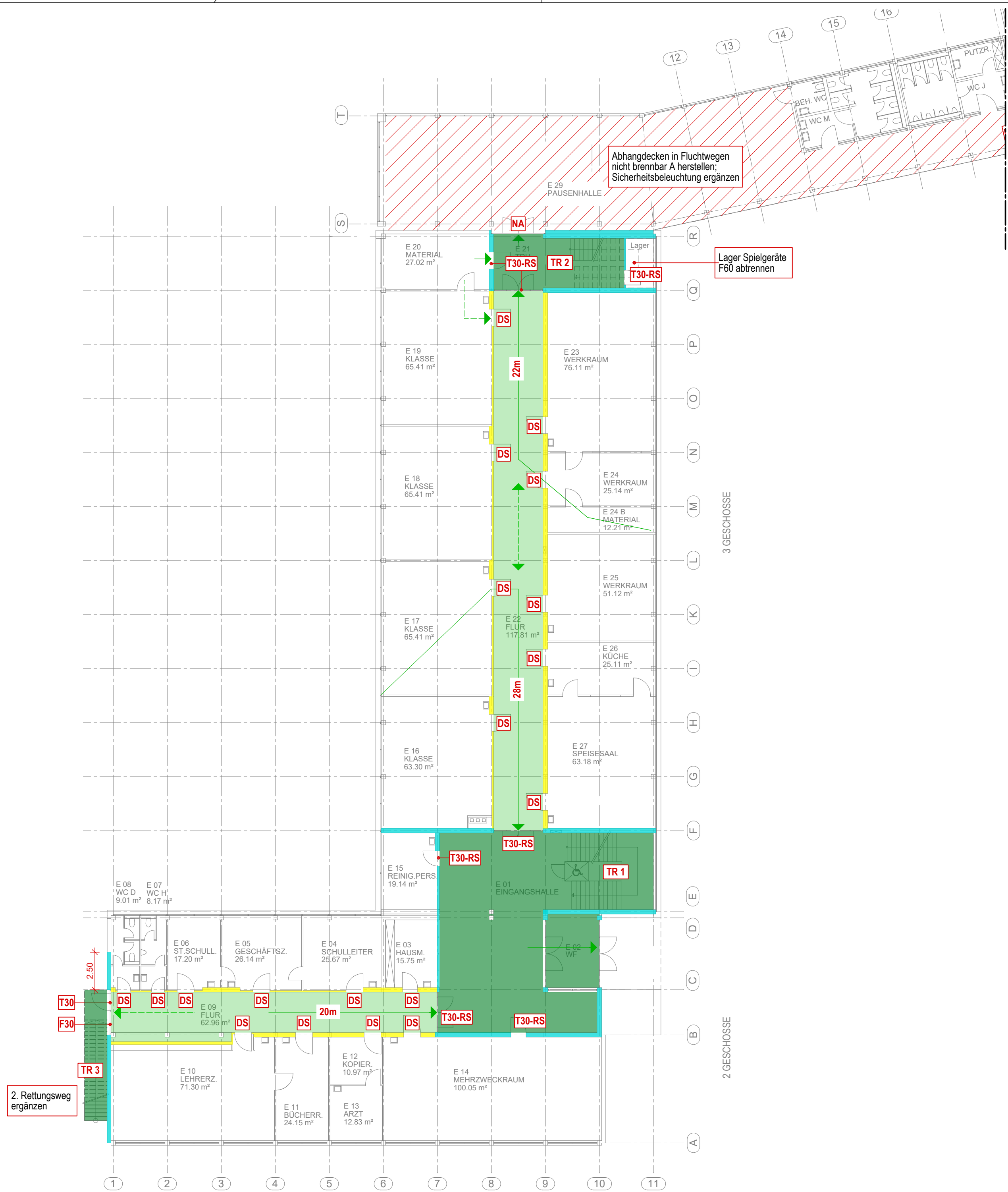
Vallendar, 02.06.2020

Anlagen:

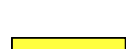
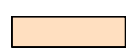
Brandschutzpläne mit Stand vom 02.06.2020 (UG, EG, EG Sporthalle, OG1, OG2, Lageplan)

Axel Müller

Sachverständiger Brandschutz (TÜV)



Legende:

BAUTEILBEZEICHNUNG	
Kurzbezeichnung nach DIN 4102 / nach DIN EN 13501	
	Wand in Bauart Brandwand F30 A-M / REI-M 90
	Feuerbeständige Wand F90-AB / (R)EI 90
	Hochfeuerhemmende Wand F60 / (R)EI 60
	Feuerhemmende Wand F30 / (R)EI 30
	Notwendige Treppe / Treppenraum
	Notwendiger Flur
FST	Fahrschachttür nach DIN 18090 / 18091 / 18092 FST
DS	Dichtschießende Tür DS / S _e
DSS	Dicht- und Selbstschießende Tür DSS / S _e C5
RS	Rauchschutztür nach DIN 18095 RS / S _{sm} C5
T30	Feuerhemmende Tür T30 / EI:30 C5
T30-RS	Feuerhemmende, rauchdichte und selbstschießende Tür T30-RS / EI:30 S _{sm} C5
T90	Feuerbeständige Tür T90 / EI:90 C5
T90-RS	Feuerbeständige, rauchdichte und selbstschießende Tür T90-RS / EI:90 S _{sm} C5
G30	Feuerhemmende Brandschutzverglasung ohne Begrenzung des Strahlungsdurchtritts G30 / E30
G90	Feuerbeständige Brandschutzverglasung ohne Begrenzung des Strahlungsdurchtritts G90 / E90
F30	Feuerhemmende Brandschutzverglasung / Feuerhemmender Abschluss F30 / EI30
F90	Feuerbeständige Brandschutzverglasung / Feuerbeständiger Abschluss F90 / EI90
	Räume / Bereiche mit besonderen Anforderungen (Lager, Technik, erhöhte Brandlasten, usw.)
	Nachbargebäude / Bestand ohne brandschutztechn. Beurteilung
	1. Rettungsweg mit Lauflänge
	2. Rettungsweg

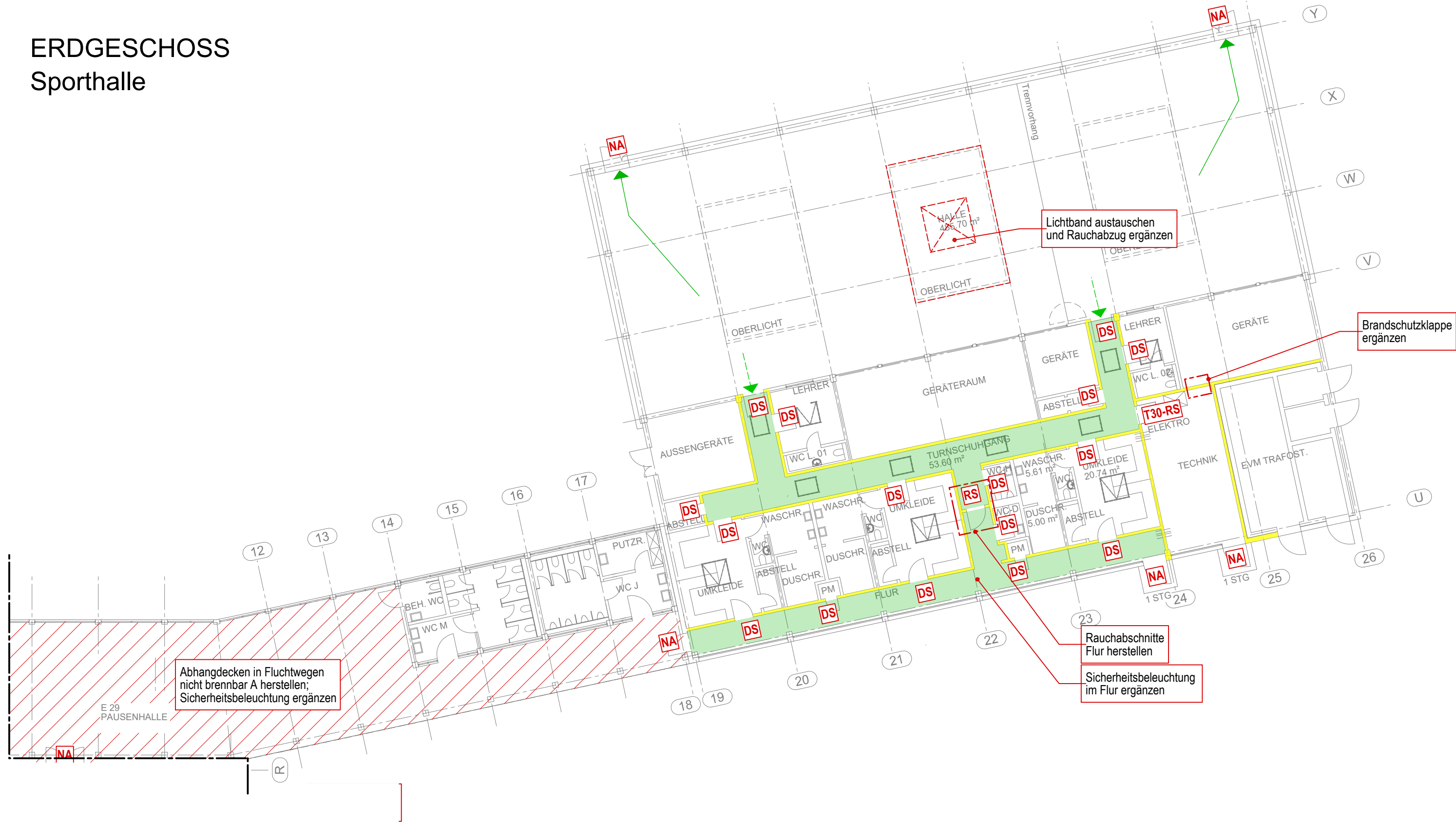
! Maßgebend ist der Textteil des Brandschutzkonzeptes !



Bauherr:	Architekt:
Stadt Koblenz Zentrales Gebäudemanagement Amt 65 Bahnhofstraße 47 56068 Koblenz	Fries Architekten Rheinstraße 103 56179 Vallendar Tel: 0261 / 96259-0 Fax: 0261 / 96259-29 www.fries-architekten.de info@fries-architekten.de

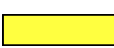
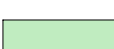
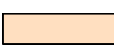
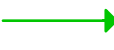
Projekt	Hans-Zullinger-Schule Brandschutzsainierung Brenderweg 23 56070 Koblenz
Projektnummer	2020-595
Planinhalt	Grundriss Erdgeschoss
Planstand	02.06.2020
Maßstab	1 : 200

ERDGESCHOSS
Sporthalle



Legende:

BAUTEILBEZEICHNUNG
Kurzbezeichnung nach DIN 4102 / nach DIN EN 13501

	Wand in Bauart Brandwand F30 A-M / RE-M 90
	Feuerbeständige Wand F90-AB / (R)EI 90
	Hochfeuerhemmende Wand F60 / (R)EI 60
	Feuerhemmende Wand F30 / (R)EI 30
	Notwendige Treppe / Treppenraum
	Notwendiger Flur
FST	Fahrschachttür nach DIN 18090 / 18091 / 18092 FST
DS	Dichtschießende Tür DS / S ₊
DSS	Dicht- und Selbstschießende Tür DSS / S ₊ C5
RS	Rauchschutztür nach DIN 18095 RS / S ₊ C5
T30	Feuerhemmende Tür T30 / EI:30 C5
T30-RS	Feuerhemmende, rauchdichte und selbstschießende Tür T30-RS / EI:30 S ₊ C5
T90	Feuerbeständige Tür T90 / EI:90 C5
T90-RS	Feuerbeständige, rauchdichte und selbstschießende Tür T90-RS / EI:90 S ₊ C5
G30	Feuerhemmende Brandschutzverglasung ohne Begrenzung des Strahlungsdurchtritts G30 / E30
G90	Feuerbeständige Brandschutzverglasung ohne Begrenzung des Strahlungsdurchtritts G90 / E90
F30	Feuerhemmende Brandschutzverglasung / Feuerhemmender Abschluss F30 / EI:30
F90	Feuerbeständige Brandschutzverglasung / Feuerbeständiger Abschluss F90 / EI:90
	Räume / Bereiche mit besonderen Anforderungen (Lager, Technik, erhöhte Brandlasten, usw.)
	Nachbargebäude / Bestand ohne brandschutztechn. Beurteilung
	1. Rettungsweg mit Lauflänge
	2. Rettungsweg

! Maßgebend ist der Textteil des Brandschutzkonzeptes !



Bauherr:

Stadt Koblenz
Zentrales Gebäudemanagement
Amt 65
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Architekt:

Fries Architekten
Rheinstraße 103
56179 Vallendar
Tel: 0261 / 96259-0
Fax: 0261 / 96259-29
www.fries-architekten.de
info@fries-architekten.de

Projekt

**Hans-Zullinger-Schule
Brandschutzsainierung
Brenderweg 23
56070 Koblenz**

Projektnummer

2020-595

Planinhalt

Grundriss Erdgeschoss Sporthalle

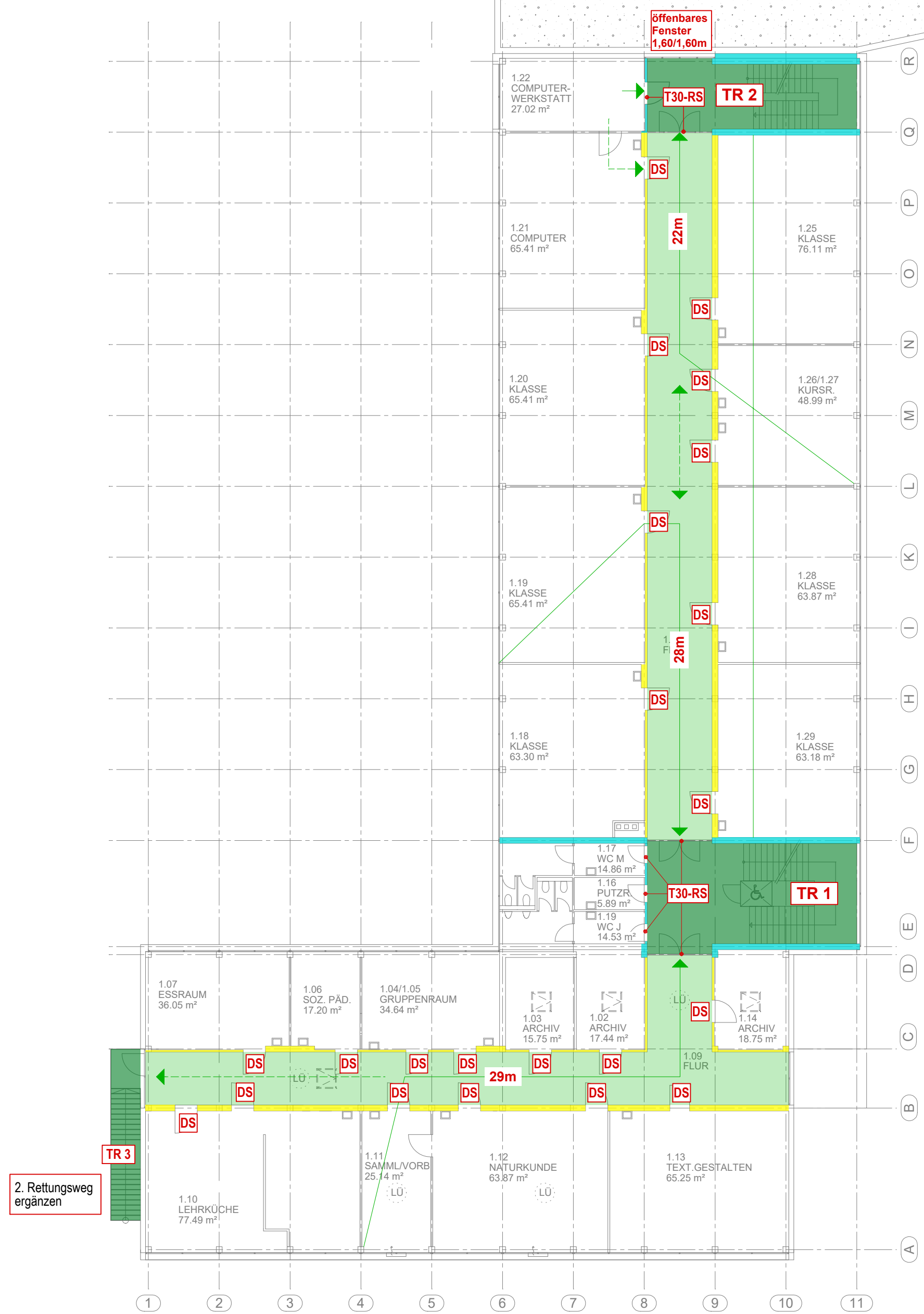
Planstand

02.06.2020

Maßstab

1 : 200

1. OBERGESCHOSS



Legende:

BAUTEILBEZEICHNUNG
Kurzbezeichnung nach DIN 4102 / nach DIN EN 13501

- Wand in Bauart Brandwand
F30 A-M / RE-M 90
- Feuerbeständige Wand
F90-AB / (R)EI 90
- Hochfeuerhemmende Wand
F60 / (R)EI 60
- Feuerhemmende Wand
F30 / (R)EI 30
- Notwendige Treppe / Treppenraum
- Notwendiger Flur
- FST
Fahrschachttür nach DIN 18090 / 18091 / 18092
FST
- DS
Dichtschießende Tür
DS / S_e
- DSS
Dicht- und Selbstschließende Tür
DSS / S_e C5
- RS
Rauchschutztür nach DIN 18095
RS / S_{sm} C5
- T30
Feuerhemmende Tür
T30 / EI:30 C5
- T30-RS
Feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Tür
T30-RS / EI:30 S_{sm} C5
- T90
Feuerbeständige Tür
T90 / EI:90 C5
- T90-RS
Feuerbeständige, rauchdichte und selbstschließende Tür
T90-RS / EI:90 S_{sm} C5
- G30
Feuerhemmende Brandschutzverglasung
ohne Begrenzung des Strahlungsdurchtritts
G30 / E90
- G90
Feuerbeständige Brandschutzverglasung
ohne Begrenzung des Strahlungsdurchtritts
G90 / E90
- F30
Feuerhemmende Brandschutzverglasung / Feuerhemmender Abschluss
F30 / EI:30
- F90
Feuerbeständige Brandschutzverglasung / Feuerbeständiger Abschluss
F90 / EI:90
- Räume / Bereiche mit besonderen Anforderungen
(Lager, Technik, erhöhte Brandlasten, usw.)
- Nachbargebäude / Bestand
ohne brandschutztechn. Beurteilung
- 1. Rettungsweg mit Lauflänge
- 2. Rettungsweg

! Maßgebend ist der Textteil des Brandschutzkonzeptes !



Bauherr:

Stadt Koblenz
Zentrales Gebäudemanagement
Amt 65
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Architekt:

Fries Architekten
Rheinstraße 103
56179 Vallendar
Tel: 0261 / 96259-0
Fax: 0261 / 96259-29
www.fries-architekten.de
info@fries-architekten.de

Projekt

Hans-Zullinger-Schule
Brandschutzsainierung
Brenderweg 23
56070 Koblenz

Projektnummer

2020-595

Planinhalt

Grundriss 1. Obergeschoss

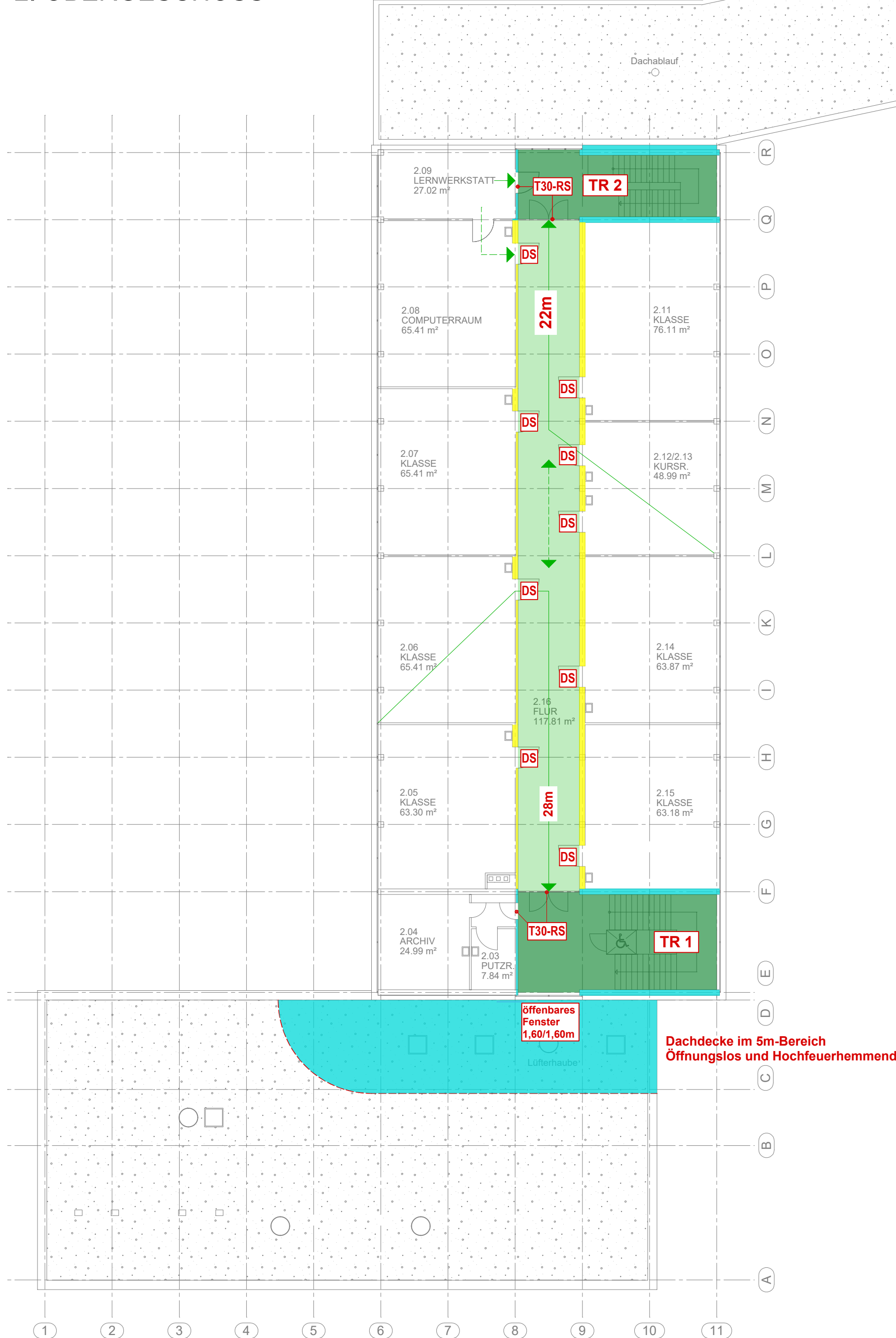
Planstand

02.06.2020

Maßstab

1 : 200

2. OBERGESCHOSS



Legende:

BAUTEILBEZEICHNUNG
Kurzbezeichnung nach DIN 4102 / nach DIN EN 13501

- Wand in Bauart Brandwand
F30 A-M / RE-M 90
- Feuerbeständige Wand
F90-AB / (R)EI 90
- Hochfeuerhemmende Wand
F60 / (R)EI 60
- Feuerhemmende Wand
F30 / (R)EI 30
- Notwendige Treppe / Treppenraum
- Notwendiger Flur
- FST
Fahrschachttür nach DIN 18090 / 18091 / 18092
FST
- DS
Dichtschießende Tür
DS / S_e
- DSS
Dicht- und Selbstschießende Tür
DSS / S_e C5
- RS
Rauchschutztür nach DIN 18095
RS / S_{sm} C5
- T30
Feuerhemmende Tür
T30 / EI:30 C5
- T30-RS
Feuerhemmende, rauchdichte und selbstschießende Tür
T30-RS / EI:30 S_{sm} C5
- T90
Feuerbeständige Tür
T90 / EI:90 C5
- T90-RS
Feuerbeständige, rauchdichte und selbstschießende Tür
T90-RS / EI:90 S_{sm} C5
- G30
Feuerhemmende Brandschutzverglasung
ohne Begrenzung des Strahlungsdurchtritts
G30 / E90
- G90
Feuerbeständige Brandschutzverglasung
ohne Begrenzung des Strahlungsdurchtritts
G90 / E90
- F30
Feuerhemmende Brandschutzverglasung / Feuerhemmender Abschluss
F30 / EI:30
- F90
Feuerbeständige Brandschutzverglasung / Feuerbeständiger Abschluss
F90 / EI:90
- Räume / Bereiche mit besonderen Anforderungen
(Lager, Technik, erhöhte Brandlasten, usw.)
- Nachbargebäude / Bestand
ohne brandschutztechn. Beurteilung
- 1. Rettungsweg mit Lauflänge
- 2. Rettungsweg

! Maßgebend ist der Textteil des Brandschutzkonzeptes !



Bauherr:

Stadt Koblenz
Zentrales Gebäudemanagement
Amt 65
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Architekt:

Fries Architekten
Rheinstraße 103
56179 Vallendar
Tel: 0261 / 96259-0
Fax: 0261 / 96259-29
www.fries-architekten.de
info@fries-architekten.de

Projekt

Hans-Zullinger-Schule
Brandschutzsainierung
Brenderweg 23
56070 Koblenz

Projektnummer

2020-595

Planinhalt

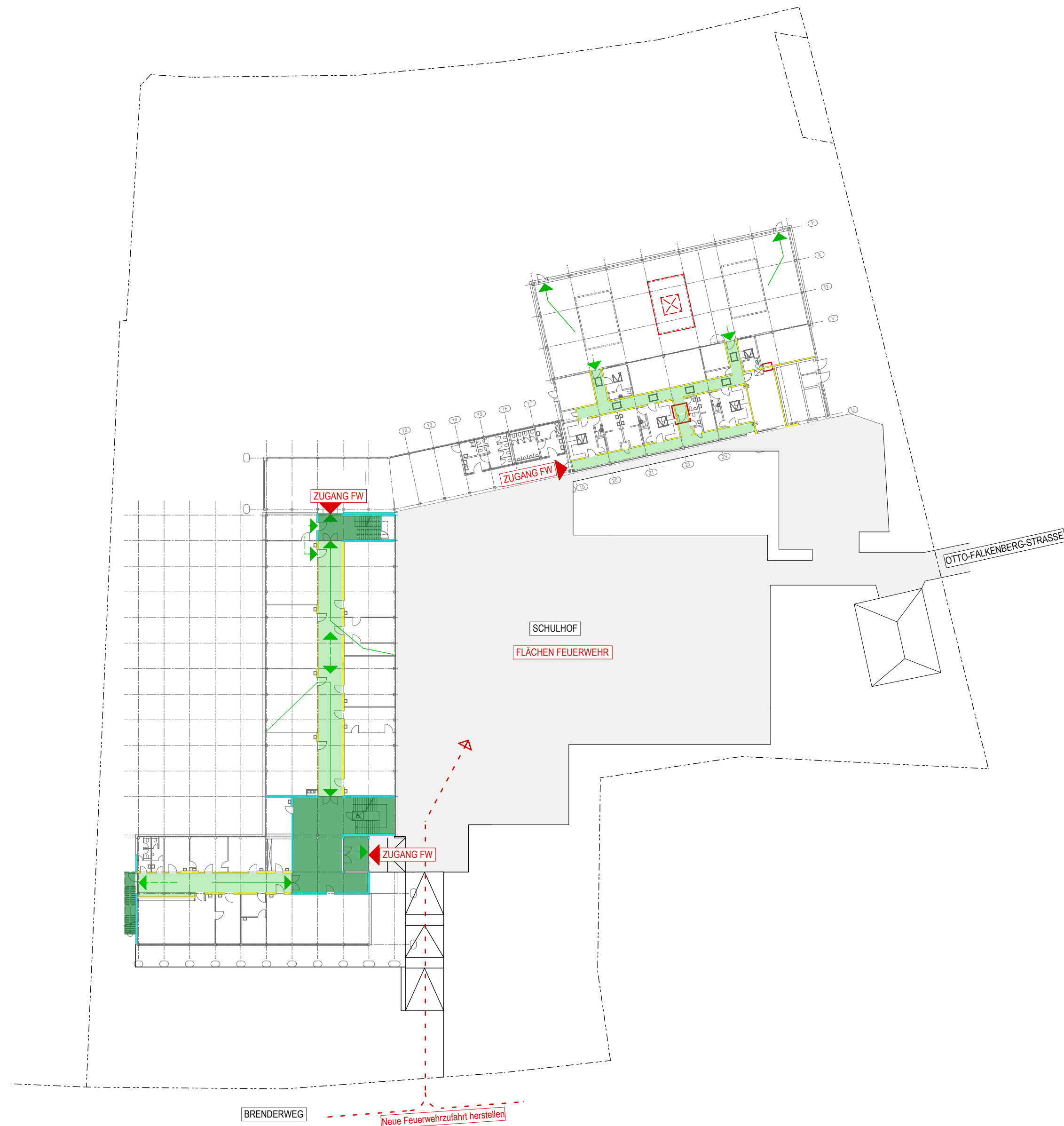
Grundriss 2. Obergeschoss

Planstand

02.06.2020

Maßstab

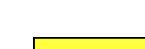
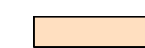
1 : 200



Legende:

BAUTEILBEZEICHNUNG

Kurzbezeichnung nach DIN 4102 / nach DIN EN 13501

	Wand in Bauart Brandwand <i>F90 A-M / RE-M 90</i>
	Feuerbeständige Wand <i>F90-AB / (R)EI 90</i>
	Hochfeuerhemmende Wand <i>F60 / (R)EI 60</i>
	Feuerhemmende Wand <i>F30 / (R)EI 30</i>
	Notwendige Treppe / Treppenraum
	Notwendiger Flur
FST	Fahrschachttür nach DIN 18090 / 18091 / 18092 <i>FST</i>
DS	Dichtschießende Tür <i>DS / S_e</i>
DSS	Dicht- und Selbstschießende Tür <i>DSS / S_e C5</i>
RS	Rauchschutztür nach DIN 18095 <i>RS / S_{sm} C5</i>
T30	Feuerhemmende Tür <i>T30 / EI:30 C5</i>
T30-RS	Feuerhemmende, rauchdichte und selbstschießende Tür <i>T30-RS / EI:30 S_{sm} C5</i>
T90	Feuerbeständige Tür <i>T90 / EI:90 C5</i>
T90-RS	Feuerbeständige, rauchdichte und selbstschießende Tür <i>T90-RS / EI:90 S_{sm} C5</i>
G30	Feuerhemmende Brandschutzverglasung ohne Begrenzung des Strahlungsdurchtritts <i>G90 / E90</i>
G90	Feuerbeständige Brandschutzverglasung ohne Begrenzung des Strahlungsdurchtritts <i>G90 / E90</i>
F30	Feuerhemmende Brandschutzverglasung / Feuerhemmender Abschluss <i>F30 / EI:30</i>
F90	Feuerbeständige Brandschutzverglasung / Feuerbeständiger Abschluss <i>F90 / EI:90</i>
	Räume / Bereiche mit besonderen Anforderungen (Lager, Technik, erhöhte Brandlasten, usw.)
	Nachbargebäude / Bestand ohne brandschutztechn. Beurteilung
	1. Rettungsweg mit Lauflänge
	2. Rettungsweg

! Maßgebend ist der Textteil des Brandschutzkonzeptes !



Bauherr:

Stadt Koblenz
Zentrales Gebäudemanagement
Amt 65
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Architekt:

Fries Architekten
Rheinstraße 103
56179 Vallendar
Tel: 0261 / 96259-0
Fax: 0261 / 96259-29
www.fries-architekten.de
info@fries-architekten.de

Projekt

**Hans-Zullinger-Schule
Brandschutzsainierung
Brenderweg 23
56070 Koblenz**

Projektnummer

2020-595

Planinhalt

Übersichtsplan Feuerwehr

Planstand

02.06.2020

Maßstab

1 : 500

25. Aug. 2020

Stadtverwaltung Koblenz – Amt 37 – Postfach 201551 – 56015 Koblenz

Amt 61.2 /
Amt für Stadtentwicklung und
Bauordnung
Bauaufsichtsbehörde

Amt für Brand- und
Katastrophenschutz



Ihr Zeichen:
1208-20

Unser Zeichen:
20633-20

Schlachthofstr. 2-12
56073 Koblenz

Brandschutztechnische Stellungnahme gemäß LBauO
Rheinland-Pfalz vom 18.06.2019, § 65 Absatz 1 und 2
entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der
Finanzen: Beteiligung der Brandschutzdienststellen im
Baugenehmigungsverfahren vom 19. Dezember 2019

27.07.2020

Ansprechpartner/in:

Philipp Kron
Abteilung 37.20
Vorbeugender Brandschutz

Az.: 20633-2020
Brandschutzsanierung und Herstellung der
barrierefreien Erschließung
Brenderweg 23

philipp.kron
@feuerwehr.koblenz.de
(nicht für förmliche Rechtsbehelfe)

Fon: 0261 40404- 8854

Fon zentral: 0261 40404- 0

Fon zentral aus Koblenz: 115

Fax: 0261 40404- 8840

Bauherr: Stadtverwaltung Koblenz
Amt 65/Zentrales Gebäudemanagement
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

www.koblenz.de

Gegen das o. a. Bauvorhaben bestehen in brandschutz-
technischer Hinsicht keine Bedenken, wenn es entsprechend den
vorgelegten Bauunterlagen und folgender Stellungnahme
ausgeführt wird.

Info Bushaltestelle/Linie:
www.bus.koblenz.de

Es wird gebeten, dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz
eine Durchschrift des Bauscheines zum Verbleib zu übersenden.

Die Bauantragsunterlagen werden als Anlage zurückgesandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Florian Bischoff

1. Brandschutzkonzept

- 1.1. Das den Planunterlagen beigefügte Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Fries Architekten mit Stand zum 02.06.2020 ist Bestandteil dieser brandschutztechnischen Stellungnahme. Ergänzend sind folgende Punkte zu beachten:

2. Zu Punkt 3.2 Flächen für die Feuerwehr auf der Seite 7:

- 2.1. Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (VV Technische Baubestimmungen A 2.1.1 Anforderungen an die Zugänglichkeit baulicher Anlagen) des Ministeriums der Finanzen anzuwenden. Die in der VV-TB enthaltene Anlage A 2.2.1.1/1 ist zu beachten.
- 2.2. Die Flächen sind ständig freizuhalten; Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.
- 2.3. Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten nur zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können (Verschlusseinrichtungen gemäß DIN 14925, ansonsten Vorrichtungen nicht dicker als 5 mm).
- 2.4. Die Kennzeichnungsschilder für die Flächen der Feuerwehr sind gemäß den Vorgaben der DIN 4066 auszuführen und mit der Aufschrift „Stadtverwaltung Koblenz“ textlich zu ergänzen. Weitere Einzelheiten über die Ausführung und die dauerhafte Siegelung (Dienstsiegel) sind dem beigefügtem Merkblatt zu entnehmen und im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Koblenz (Amt 37) abzustimmen.

3. Zu Punkt 3.6 / 7.3 Feuerwehrpläne auf der Seite 7 / 16:

- 3.1. Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes sind keine Feuerwehrpläne erforderlich.